

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 14. Mai** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
7.5.2013	Zuständigkeitsgesetz (ZustG) 2015-1-S , 2120-1-UG , 103-3-S , 1102-3-UG , 1132-3-S , 200-25-I , 2121-1-4-UG , 2129-1-3-UG , 2160-2-UG , 2180-1-I , 2230-2-2-2-UK , 2236-1-1-UK , 235-1-I , 611-10-1-F , 700-2-W , 7801-1-L , 805-1-A , 86-7-A , 9210-1-W	246
7.5.2013	Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) 210-1-I , 2012-2-1-1-I	249
7.5.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-WFK	251
7.5.2013	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz) 630-2-19-F , 2210-1-1-WFK , 2210-8-2-WFK	252
7.5.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern 1130-2-I	264
22.4.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Abkommens zur Änderung des Ab- kommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten 2120-9-UG	265
3.5.2013	Kappungsgrenzenenkungsverordnung – Änderung der Wohnungsgebieteverordnung 400-6-J	266
3.5.2013	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung von Aufga- ben nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung (Gewäs- serzustandszuständigkeitsverordnung – BayGewZuZustV) 753-1-24-UG	267
	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung Agrarwirtschaft vom 22. März 2013 (GVBl S. 194) 7803-4-L	268

1130-2-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 7. Mai 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (BayRS 1130-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WappenG)“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

(1) ¹Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. ²Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig. ³Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen die Staatswappen erlaubnisfrei oder erlaubt verwendet wurden, steht jedermann frei.

(2) ¹Das große Staatswappen führen

1. der Ministerpräsident, die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,
2. der Landtag,
3. der Verfassungsgerichtshof,

4. der Oberste Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

²Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Führen des großen Staatswappens in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien und in den nachgeordneten Behörden des Obersten Rechnungshofs sowie das Führen des kleinen Staatswappens und die Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln durch Rechtsverordnung zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch die Zuständigkeit für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 bei einer oder mehreren Regierungen zusammengefasst werden. ²Der Landtag regelt das Recht zur Wappenführung seiner Mitglieder.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.“

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

München, den 7. Mai 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer